



Bereitstellungstag: 20.12.2023

Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Kleve vom 20.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 877 ff.) hat der Rat der Stadt Kleve am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung beschlossen.

§ 1

In § 2 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in Offenen Ganztagschulen im Primärbereich im Stadtgebiet betreut, zahlen Eltern den jeweils höheren Beitrag vollständig und Beiträge für Geschwisterkinder, welche die Offene Ganztagschule besuchen, auf Antrag zu 25 %. Ergeben sich beitragsgleiche Beiträge, so zahlen Eltern für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule ebenfalls 25 %. Pflegeeltern und Eltern, die Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, werden in die Einkommensgrenze bis 15.000 € eingestuft, sofern sie entsprechende Nachweise erbringen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.